

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG für den Waldfriedhof der Stadt Beelitz

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Bbg. I S. 286) i. V. m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBL. I S. 226), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz in ihrer Sitzung am 04.09.2018 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des von der Stadt Beelitz verwalteten Waldfriedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die besonderen öffentlich-rechtlichen Leistungen nach der Friedhofssatzung des Waldfriedhofes der Stadt Beelitz werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verwaltungsgebühren in besonderen Fällen

- (1) Keine Gebühren werden erhoben,
 1. für mündliche Auskünfte,
 2. für Ablehnungen von Anträgen wegen Unzuständigkeit der Stadt Beelitz,
 3. bei Rücknahme eines Antrags bevor mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen wurde.

- (2) Wird ein Antrag auf die Vornahme einer gebührenpflichtigen Leistung zurückgenommen bevor dessen sachliche Bearbeitung beendet wurde, beträgt die Gebühr aufwandsabhängig 10 bis 75 Prozent der in der Gebührentarifstelle genannten Höhe.

- (3) Für den Erlass eines Widerspruchsbescheides wird höchstens eine halbe Gebühr, mindestens jedoch 20,00 Euro erhoben, wenn
 1. der Verwaltungsakt, gegen den sich der Widerspruch richtet, gebührenpflichtig ist,
 2. der Widerspruch von der Stadt Beelitz zurückgewiesen wird.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung oder Inanspruchnahme der Leistungen, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.

- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Die Stadt Beelitz kann Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der voraussichtlichen Gebührenschuld erheben. Vorauszahlungen sind mit Antragstellung fällig.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet:

1. wer einen Antrag auf Benutzung des Waldfriedhofes oder seiner Einrichtungen gestellt hat oder sie tatsächlich nutzt,
2. wer eine besondere öffentlich-rechtliche Leistung veranlasst hat oder zu dessen Gunsten sie erfolgt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Gebühren und Auslagen bemessen sich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme. Für das Nutzungsrecht sowie der Zusicherung an Baumgrabstellen gelten die voraussichtlichen Kosten sowie die entsprechende Zeit als Gebührenmaßstab. Die „Gebühr der Zusicherung“ gemäß § 6 Abs. 4 Friedhofssatzung des Waldfriedhofes der Stadt Beelitz wird der „Gebühr zur Gewährung eines Nutzungsrechts eines Stammbaumes“ insoweit angerechnet, dass die noch nicht in Anspruch genommenen Jahre der Zusicherungsfrist mit 1/30stel der „Gebühr für die Zusicherung“ (zum Zeitpunkt der Erteilung) von der „Gebühr zur Gewährung eines Nutzungsrechts“ abgezogen wird. Die Verwaltungsgebühren bemessen sich unter Berücksichtigung des Interesses des Gebührenschuldners nach dem Verwaltungsaufwand.

§ 6 Verlängerung von Nutzungsrechten

Die Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten werden nach der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1
zur Friedhofsgebührensatzung für den Waldfriedhof der Stadt Beelitz

Tarif- stelle	Gegenstand / Leistung	Gebührensatz in EURO
1.	Gewährung eines Nutzungsrechts	
1.1.	einer Baumgrabstelle an einem Bestattungsbaum für 15 Jahre	405,00 €
1.2.	eines Stammbaum für 25 Jahre	3.375,00 €
2.	Zusicherung eines Stammbaumes für 30 Jahre	4.050,00 €
3.	Verlängerung eines Nutzungsrechts/der Zusicherung	
3.1	je angefangenes Jahr der Verlängerung für eine Baumgrabstelle an einem Bestattungsbaum	1/15 von 1.1.
3.2	je angefangenes Jahr der Verlängerung für einen Stammbaum	1/25 von 1.2.
3.3	je angefangenes Jahr der Verlängerung für die Zusicherung	1/30 von 2.
3.	Anbringen eines Markierungsschildes	73,00 €
4.	Ausheben und Verfüllen des Grabes	120,00 €
5.	Sonstige Leistungen	
5.1.	Bescheinigung der Zusicherung, eines Nutzungsrechts oder dessen Verlängerung	40,00
5.2.	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen	nach Aufwand, jedoch mindes- tens 30,00 Euro

unbedruckt